

2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Halle (Saale) für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166) i. V. m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2017 (GVBl. LSA 2017, S. 197) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Halle (Saale) für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2016, beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 2

Träger des Rettungsdienstes

Träger des Rettungsdienstes - mit Ausnahme der Luftrettung - ist die Stadt Halle (Saale). Sie nimmt diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr.

Die Stadt Halle (Saale) unterhält als Träger den Rettungsdienst zur Durchführung der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung auf ihrem Territorium.

Der gesamte Rettungsdienstbereich setzt sich aus den beiden Teilrettungsdienstbereichen Stadt Halle (Saale) und des ehemaligen Landkreis Saalkreis (Nördlicher Saalekreis) zusammen.

1. Der Teilrettungsdienstbereich Halle wird durch die Stadt Halle (Saale) versorgt.
2. Gemäß der Zweckvereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis (ZVE RettD) vom 26.11.2016 (Amtsblatt des Landkreises Saalekreis vom 21.12.2016) wird der Teilrettungsdienstbereich Nördlicher Saalekreis (ehemaliger Landkreis Saalkreis) durch die Stadt Halle (Saale) versorgt.

Die Fläche des gesamten Rettungsdienstbereiches Halle/Nördlicher Saalekreis beträgt ca. 741 km² bei einer Bevölkerungszahl von 308.823 Einwohnern.

Die Flächen der zu versorgenden Teilrettungsdienstbereiche betragen, Stadt Halle (Saale) ca. 135 km² bei einer Bevölkerungszahl von 241.093 Einwohnern und Nördlicher Saalekreis ca. 606 km² bei einer Bevölkerungszahl von 67.730 Einwohnern.

Die Anlage 1 zeigt die NEF-Isochronen und Anlage 2 RTW-Isochronen für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis.

Nachfolgend werden die Teilrettungsdienstbereiche Halle und Nördlicher Saalekreis als Halle/Nördlicher Saalekreis bezeichnet und sind Gegenstand dieses Rettungsdienstbereichsplanes.

Kreisübergreifende Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung werden mit benachbarten Rettungsdienstbereichen abgestimmt und vereinbart.

Die Durchführung des Rettungsdienstes wurde von der Stadt Halle (Saale) an geeignete Leistungserbringer vergeben, welche die Voraussetzungen nach § 13 RettDG LSA erfüllen.

§ 2

§ 5 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 5

Standorte und Einsatzbereich der Rettungswachen

(1) Zur bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung wird der Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis in vier Leistungsbereiche unterteilt. Diese vier Leistungsbereiche werden in 16 Rettungswachenbereiche untergliedert. In jedem Leistungsbereich betreibt der Träger mehrere Rettungswachen (RW), welche zur Nutzung dem beauftragten Leistungserbringer überlassen sind.

Kommunale Leistungserbringung (Berufsfeuerwehr):

RWB 1: Halle – südliche Neustadt (Hauptwache)- An der Feuerwache 5

RWB 2: Halle – Süd (Südwache)- Liebenauer Straße 123

Leistungsbereich 1:

RWB 9: Halle – Giebichenstein, Fährstraße 4

RWB 64: nördlicher Teil des nördlichen Saalekreis (Neutz-Lettewitz)

RWB 69: nordöstlicher Teil des nördlichen Saalekreises (Petersberg)

Leistungsbereich 2:

RWB 3: Halle – Büschdorf, Reideburger Straße 57

RWB 5: Halle – Innenstadt, Magdeburger Straße 16

RWB 49: nordöstlicher Teil des nördlichen Saalekreis (Hohenthurm)

RWB 66: nordöstlicher Teil des nördlichen Saalekreis (Oppin)

Leistungsbereich 3:

RWB 7: Halle – Süd (Bergmannstrost) –Merseburger Straße 165

RWB 8: Halle – Süd (Rosengarten) – Merseburger Straße 317

RWB 37: südöstlicher Teil des nördlichen Saalekreis (Zwintschöna)

Leistungsbereich 4:

RWB 6: Halle – nördliche Neustadt – Selkestraße 11

RWB 19: Halle – Dölau – Röntgenstraße 1

RWB 33: westlicher Teil des nördlichen Saalekreis (Bennstedt)

RWB 74: nordwestlicher Teil des nördlichen Saalekreis (Salzmünde)

(2) Die räumliche Verteilung der Rettungswachen auf den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis und deren Einsatzgrenzen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen sind aus den Anlagen 1 ersichtlich. Grundlage für die Darstellung der Hilfsfrist-Isochronen bildet das Gutachten zu Beratungsleistungen für die Rettungsdienstbereichsplanung der Stadt Halle (Saale) im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 04. Oktober 2018.

§ 3

§ 7 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 7

Rettungsmitteldienstplan

Der Rettungsmitteldienstplan gemäß Anlage 3 zur Satzung beschreibt die für den flächendeckenden Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln und deren Besetztstunden, zum Erreichen des Versorgungszieles. Das Versorgungsziel wird von dem im § 7 Abs. 4 RettDG LSA definierten Parametern für die Hilfsfristen und den Zielerreichungsgrad von 95% definiert.

Auf Grund der Schwankungen in der tageszeitabhängigen Nachfrage (frequenzabhängige Fahrzeugzahlbemessung) sowie der eingeschränkten Dringlichkeit von Krankentransporten, werden nicht alle Rettungsmittel ständig vorgehalten. Auch können sich bedarfsabhängig Standortveränderungen ergeben.

Für Ausfälle wegen Wartung, Desinfektion, Reparatur u. ä. sind zusätzlich Fahrzeuge gemäß den Vorgaben des Trägers in den Rettungswachen als Reserve vorzuhalten.

Die notwendigen hauptamtlichen Kräfte sind gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den jeweils gültigen Tarifverträgen vorzuhalten.

§ 4

Es wird ein neuer § 10 a eingefügt. Dieser lautet:

§ 10 a Wasserrettung

Die Wasserrettung beschränkt sich auf die im Territorium des Rettungsdienstbereiches befindlichen Binnengewässer. Die Hauptaufgabe im Allgemeinen ist die Befreiung von Menschen aus Gefahrenlagen im und am Wasser.

Neben der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren sind den geeigneten Hilfsorganisationen:

- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Halle-Saalekreis e. V. und
- Wasserrettungsdienst Halle/Saale e. V.

eine Erlaubnis zur Durchführung der Wasserrettung erteilt.

Sie sind mit ihren Kapazitäten im Gefahrenabwehrsystem des Rettungsdienstbereiches Halle/Nördlicher Saalekreis eingebunden.

§ 5

Die Anlagen 1 und 2 der Satzung werden geändert und neu gefasst. Die Satzung wird um die Anlage 3 ergänzt.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) und im Amtsblatt des Saalekreises bekannt gemacht.

Stadt Halle (Saale), den 3. Juli 2019

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -